

A9 Klimaschutz made in Thüringen

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 19.08.2026

Antragstext

1 Thüringen hat sich im Klimagesetz Ziele gesetzt, die mit den bisher
2 beschlossenen Maßnahmen erkennbar nicht erreichbar sind, und der Thüringer
3 Klimarat hat das mehrfach festgestellt. Beim Windausbau liegt der Freistaat
4 hinter den eigenen Ankündigungen zurück, während die regionalen Teilflächenziele
5 in mehreren Planungsregionen weder festgestellt noch mit einem belastbaren
6 Zeitplan unterlegt sind. Gleichzeitig zahlen Haushalte und Betriebe hier
7 überdurchschnittliche Netzentgelte für eine Infrastruktur, von der die gesamte
8 Bundesrepublik profitiert, was den Rückhalt für den Ausbau vor Ort systematisch
9 untergräbt.

10 **1. Für ein echtes Thüringer Klima- und Energiegesetz**

- 11 • Verbindliche Anhebung der Minderungsziele auf mindestens 80 Prozent bis
12 2030 gegenüber 1990 sowie Netto-Treibhausgasneutralität des Freistaats bis
13 spätestens 2040, hilfsweise bis 2045 im Gleichlauf mit dem Bundes-
14 Klimaschutzgesetz. Der Thüringer Klimarat hat eine Nachschärfung in dieser
15 Größenordnung empfohlen, die Landesregierung ist ihm bisher nicht gefolgt.
- 16 • Umstellung der Zielarchitektur von unverbindlichen Zielkorridoren auf ein
17 rechtlich verbindliches jährliches Treibhausgasbudget mit Sektorzielen für
18 Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie
19 Landnutzung. Zielkorridore mit einer Spannweite von zehn Prozentpunkten
20 sind kein Steuerungsinstrument.
- 21 • Gesetzliche Sofortprogrammpflicht. Verfehlt ein Sektor sein Jahresziel,
22 legt das zuständige Ressort dem Landtag innerhalb von drei Monaten ein
23 Maßnahmenprogramm mit quantifizierter Minderungswirkung und
24 Finanzierungsvorschlag vor.
- 25 • Anhebung des Flächenziels in § 4 Abs. 2 ThürKlimaG auf mindestens 2,2
26 Prozent der Landesfläche und Streichung jeder Formulierung, die hinter den
27 Flächenbeitragswerten des WindBG zurückbleibt.
- 28 • Verbindlicher Klimacheck für Gesetzentwürfe, Rechtsverordnungen sowie den
29 Landeshaushalt. Jede Vorlage an das Kabinett weist ihre
30 Treibhausgaswirkung aus. Der Landeshaushalt wird um eine
31 Klimawirkungsübersicht der investiven Titel ergänzt.
- 32 • Aufwertung des Thüringer Klimarats zu einem unabhängigen Gremium mit
33 eigener Geschäftsstelle, eigenem Haushaltstitel sowie einem gesetzlichen
34 Anhörungsrecht bei allen energie- und klimarelevanten Gesetzentwürfen.
35 Stellungnahmen des Klimarats werden dem Landtag zugeleitet und
36 veröffentlicht.

- Verbindlicher Sanierungs- und Dekarbonisierungsfahrplan für alle Landesliegenschaften einschließlich der Hochschulen, der Schulen in Landesträgerschaft, der Justiz sowie der Polizei, mit dem Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030, wie es das geltende Klimagesetz bereits vorsieht, bisher aber ohne Umsetzungspfad. Der Fahrplan wird jährlich fortgeschrieben und dem Ausschuss berichtet.
- Wir lehnen ein Landesenergiegesetz ab, das unter der Überschrift einer sogenannten Thüringen-Insel faktisch auf eine Verlangsamung des Ausbaus, auf Sonderwege bei der Netz- und Marktintegration oder auf eine Abkopplung von den bundesweiten Ausbaupfaden hinausläuft. Versorgungssicherheit entsteht durch europäische Vernetzung, durch Flexibilität, durch Speicher und durch ausreichende Erzeugungsleistung. Bilanzielle Autarkiefantasien auf Landesebene leisten dazu keinen Beitrag. Wo Konzepte des Energieministeriums die regionale Wertschöpfung stärken, unterstützen wir sie. Wo sie den Ausbaupfad relativieren, stellen wir uns ihnen entgegen.

2. Windenergie endlich in die Fläche bringen

- Die vier Regionalen Planungsgemeinschaften stellen die Sachlichen Teilpläne Windenergie fristgerecht fest und erfüllen die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten regionalen Teilflächenziele mindestens, ohne Abschlüsse. Das Land nutzt seine Rechtsaufsicht sowie das Instrument der Zielabweichung restriktiv und legt gegenüber den Planungsgemeinschaften einen verbindlichen Zeitplan fest.
- Wird ein regionales Teilflächenziel bis zum jeweiligen Stichtag verfehlt, macht das Land von der Möglichkeit Gebrauch, die Flächenausweisung im Wege einer landesplanerischen Ersatzvornahme oder über eine Rechtsverordnung selbst vorzunehmen. Der Ausbau darf nicht an der Blockadefähigkeit einzelner Planungsgremien scheitern.
- Beschleunigungsflächen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU sowie den §§ 249 ff. BauGB werden in Thüringen konsequent und flächendeckend aus den Vorranggebieten entwickelt. Ziel ist die Ausweisung in allen vier Planungsregionen bis Ende 2027. Eine Verschiebung in nachgelagerte Sonderverfahren ohne Fristbindung lehnen wir ab.
- Personelle Verstärkung der Genehmigungsbehörden. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zusätzliche Stellen für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, unterlegt mit einer Zweckzuweisung des Landes. Wir fordern eine gesetzliche Bearbeitungsfrist mit Genehmigungsfiktion für vollständige Anträge nach Ablauf der Frist des § 10 BImSchG.
- Einrichtung einer landesweiten Task Force Genehmigung bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur mit Rechts- und Artenschutzexpertise, die Landkreise auf Anforderung fachlich unterstützt. Das Land stellt standardisierte Fachgutachten und Kartierungsgrundlagen bereit, damit nicht jedes Verfahren dieselben Daten neu erhebt.

- Repowering wird priorisiert. Altanlagen an bestehenden Standorten werden im Rahmen des § 16b BImSchG beschleunigt ersetzt, auch außerhalb neuer Vorranggebiete, sofern der Standort bereits genutzt wird.
- Wir lehnen pauschale Mindestabstände oberhalb der immissionsschutzrechtlich gebotenen Werte sowie pauschale Ausschlüsse von Waldflächen ab. Kalamitätsflächen und Nadelholzreinbestände ohne hohe naturschutzfachliche Wertigkeit stehen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Ausgeschlossen bleiben Naturschutzgebiete, Kernzonen der Nationalen Naturlandschaften, gesetzlich geschützte Biotop sowie Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz. Die Erträge aus Anlagen im Landeswald fließen an ThüringenForst und in die Waldumbauprogramme.
- Wir fordern die SPD-Mitglieder in Kreistagen und Gemeinderäten auf, Beschlüsse gegen die Ausweisung von Vorranggebieten nicht mitzutragen und in ihren Gremien für kommunale Beteiligungsmodelle zu werben.

3. Netze und Erzeugung in öffentliche Hand

- Wir bekennen uns zur Thüringer Energie AG und zur Thüringer Energienetze GmbH als kommunal getragene Unternehmen. Wir lehnen jede Teilprivatisierung und jeden Verkauf von Anteilen an Finanzinvestoren ab. Die kommunalen Anteilseigner werden aufgefordert, Ausschüttungen zugunsten von Netzinvestitionen zu begrenzen.
- Auslaufende Konzessionsverträge nach § 46 EnWG werden konsequent für die Rekommunalisierung der Strom- und Gasverteilnetze genutzt. Das Land richtet bei der Thüringer Aufbaubank eine Beratungs- und Finanzierungsstruktur für Kommunen ein, die diesen Weg gehen wollen, einschließlich Unterstützung bei Kaufpreisermittlung und Netzbewertung.
- Aufbau einer Landesenergiegesellschaft in öffentlicher Trägerschaft, die kleine und mittlere Kommunen bei Erzeugung, Speicherung, Wärmenetzen sowie Ausschreibungen unterstützt, sich an Projekten beteiligt und als Anker für interkommunale Kooperationen dient. Sie ist gemeinwohlorientiert auszugestalten, unterliegt der Tarifbindung und wird von der Gewinnmaximierung freigestellt.
- Demokratisierung der Aufsichtsgremien. In den Aufsichtsräten kommunaler Energieversorger sowie einer künftigen Landesenergiegesellschaft sind die Beschäftigten paritätisch vertreten. Aufsichtsratsvergütungen werden veröffentlicht, Qualifizierungsangebote für kommunale Mandatsträger:innen werden verpflichtend angeboten.
- Das Land setzt sich im Bundesrat für die Angleichung der Netzentgelte ein. Es kann nicht sein, dass Haushalte und Betriebe in Thüringen für die Netzinfrastruktur zahlen, mit der der gesamtdeutsche Ausbau erst möglich wird. Die begonnene Mehrkostenwälzung ist auszubauen, bis eine bundeseinheitliche Übertragungs- und Verteilnetzentgeltstruktur erreicht ist.

- Beschleunigung der Netzanschlüsse. Wir fordern vom Verteilnetzbetreiber verbindliche Fristen für Anschlusszusagen, Zählerwechsel, Inbetriebsetzung sowie Rückmeldungen an die Antragstellenden. Hinzu kommt ein öffentlich einsehbarer Netzanschlussatlas mit freien Kapazitäten je Umspannwerk, damit Projektierer und Kommunen planen können.

4. Solar überall dort, wo es keinen Streit gibt

- Ein Thüringer Solargesetz mit einer Photovoltaikpflicht für Neubauten sowie für grundlegende Dachsanierungen bei Nichtwohngebäuden, für neue Parkplätze ab 35 Stellplätzen und für alle Neubauten des Landes sowie der Kommunen. Ausnahmeregelungen für wirtschaftliche Härtefälle und für den Denkmalschutz bleiben möglich, sind aber zu begründen.
- Vollständige Belegung geeigneter Dächer und Flächen im Landeseigentum bis 2030 im Rahmen eines Landesdächerprogramms, mit Vorrang für Schulen, Hochschulen, Turnhallen sowie Verwaltungsgebäude. Das Land berichtet dem Landtag jährlich über den Umsetzungsstand in Quadratmetern und Megawatt.
- Anpassung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes, damit Solaranlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden im Regelfall zulässig sind und eine Versagung besonders begründet werden muss. in den historischen Altstädten Thüringens hängt die Wärmewende ganz konkret an dieser Frage.
- Freiflächenphotovoltaik wird über die Regionalplanung gesteuert und vorrangig auf Konversionsflächen, entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen, auf Deponien sowie auf Flächen der Wismut-Sanierung errichtet. Hochwertige Ackerböden werden geschützt, Agri-Photovoltaik wird nach einer Pilotphase zum Standard bei landwirtschaftlicher Doppelnutzung.
- Landesförderung für Steckersolargeräte mit einem Zuschuss von mindestens 200 Euro, vorrangig für Haushalte im Bezug von Bürgergeld, Wohngeld, Grundsicherung oder BAföG. Das Land wirkt außerdem auf die kommunalen Wohnungsunternehmen hin, die Anbringung nicht länger von zusätzlichen Genehmigungen abhängig zu machen.
- Ausbau von Mieterstrommodellen und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung durch die kommunalen Wohnungsgesellschaften sowie die Genossenschaften. Das Land legt ein Programm zur Vorfinanzierung und zur Abrechnungsdienstleistung auf, damit kleine Bestandshalter an der Bürokratie nicht scheitern.

Begründung

Erfolgt mündlich.